

2012

Vortrag zur Gesamtvorstandssitzung des DSB am 16.03.2013 in Wiesbaden von Jürgen Herrmann, 2. Vorsitzender des VuS

- Ende 2010 beauftragt das BMI die DEVA mit der Erstellung der neuen Schießstandrichtlinien
- Bei der DEVA wurde im Auftrag des BMI ein Redaktionsstab gebildet:
 - Bundespolizei
 - BVSSV (Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e.V.)
 - VuS (Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V.)

- ➤ Bei der Überarbeitung der Schießstandrichtlinien wurden auch die schießsportlichen und sonstigen betroffenen Verbände sowie die für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden angehört und deren Einwendungen bearbeitet.
- ▶ Die DEVA übergab den Entwurf der neuen Richtlinie am 12. Juli 2012 dem BMI.
- am 23.10.2012 erschien im Bundesanzeiger die neue Richtlinie und trat somit sofort in Kraft.
 Die Richtlinie des DSB trat zugleich außer Kraft.

Ziele der neuen Schießstandrichtlinien:

- Anpassen an aktuelle rechtliche Vorschriften
- Zusammenfassen übereinstimmender Vorgaben
 aber doch spezielle Kapitel wie 3, 6 oder 9
- Begriffe klarer definieren (Glossar)
- Einarbeitung neuer Erkenntnisse "nach Stand der Technik" im Schießstandbau
- Klarer Sprachgebrauch und Unterscheidung von Ist-Vorgaben (muss, ist) statt Kann-Bestimmungen (kann, sollte)

Inhaltliche Struktur (Grobübersicht)

1	Einleitende Bestimmungen	
2	Allgemeine Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse.	.15
3	Schießstände für DL-Waffen	42
4	Offene Schießstände für Einzelgeschosse	52
5	Geschlossene Schießstände (RSA) zum Schießen mit Feuerwaffen	70

Inhaltliche Struktur (Grobübersicht)

6	Spezielle Schießstände	94
7	Vogelschießstände	119
8	Schießstände für Armbrüste	132
9	Schießstände für den Schrotschuss	137
10	Anhang	160

1.6 Abweichen von den Richtlinien

Grundsatz: Richtlinien sind bindend!

Abweichen im <u>Einzelfall</u>, wenn <u>keine</u> Gefahren entstehen oder zur Verhütung von Gefahren (Abweichen nach oben) oder im Bestandsschutz, wenn keine sicherheitstechnischen Erfordernisse entgegenstehen.

Neu:

Bei einem Abweichen ist vom SSV darauf hinzuwirken, dass immissionsschutz- und bodenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse

Die bisher in

- Nr. 3 (Baustoffe und Geschossfänge)
- Nr. 4 offene Schießstände
- Nr. 5 geschlossene Anlagen und
- Nr. 10.1 und 10.2 für diese Schießstandarten zutreffenden allgemeine Vorschriften wurden zusammengefasst

Abweichen von den Abmessungen der Tabelle 2.2:

Nur bei bestehenden Schießständen, wenn:

- ➤ Inbetriebnahme vor August 1995,
- vornehmlich dem stationären Schießen im Breitensport dienend,
- keine sicherheitstechnischen Gründe entgegen stehen,
- ➤ dann sind geringere Breiten bis 90 % der in der Tabelle 2.2 genannten Mindestbreiten zulässig.

Neuregelung bei KW - Ständen ohne Brüstung

Sofern beim KW-Schießen auf eine Brüstung verzichtet wird und die Schießbahn aus harten Baustoffen (Beton o. ä.) besteht,

muss dieser Bereich bis mind. 2 m Tiefe ab Feuerlinie mit einem rückprallsicheren Bodenbelag abgedeckt werden.

KW - Ständen ohne Brüstung

Falsch!





Neuregelung bei KW - Ständen ohne Brüstung



Wichtige Regelung in Nr. 2.5.3:

Schutz vor rückprallenden Geschossen

 $1.500 \text{ J} < \text{E0} \le 7.000 \text{ J}$: bis 30 m

Bei Schießständen für LW bis 7.000 J ist bei Verwendung von homogenen Geschossen aus Kupfer, Messing o. ä. einzelfallbezogen zu prüfen, ob über die o. g. Entfernung hinaus eine Verschalung erforderlich ist.

Regelung zu "kleinen Messrahmen" in 2.8.5.3.1:

Beim ausschließlichen Schießen mit LW auf die stationäre Scheibenentfernung 50 m ist die Verwendung von elektronischen Messrahmen, bei denen die innere freie Durchschussfläche auf die Wertungs- bzw. Trefferzone beschränkt ist, dann möglich, wenn eine disziplinen- sowie waffenbezogene Einschränkung der zulässigen Nutzung des Schießstandes nach den Vorgaben eines SSV erfolgt.

Eine freie Durchschussfläche von mindestens 160 mm x 160 mm innerhalb der Messrahmen muss gewährleistet sein.

In diesen Fällen kann sich die Größe des Geschossfangkastens an der freien Durchschussfläche orientieren.

Der ballistische Schutz des Messrahmens muss hierbei schießbahnseitig mit einem geschossaufnehmenden Material bekleidet werden.

Regelung zu "kleinen Messrahmen" in 2.8.5.3.1:



Regelung zu "kleinen Messrahmen" in 2.8.5.3.1:



Schießstände für DL-Waffen

- Zusammenfassung aller Regelungen für das Schießen mit DL-Waffen (außer spez. Schießstände z. B. Field-Target-Schießen).
- Damit kann der SSV, aber auch der Planer / Betreiber von DL-Ständen diesen Teil komplett als Arbeitsgrundlage nutzen.

Abschlusswand

Direkt beschießbares Holz bis 3 m Höhe nicht zulässig!



Neues Warnzeichen nach 4.1.2



Fangdach – jetzt 4.2.5.5

Forderung bei Neuanlagen:

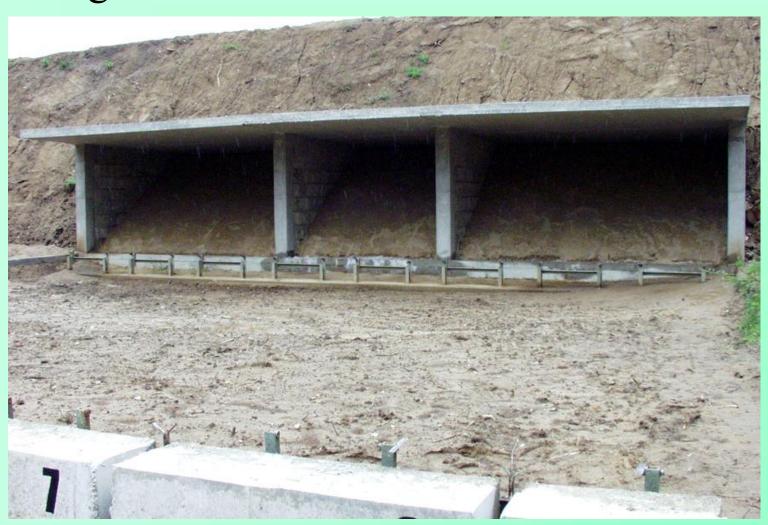
Bei Schießständen E₀ bis 7.000 J

geschlossene Geschossfangkammern

mit Decken aus Stahlbeton

Der für Altanlagen geforderte Aufbau von Fangdächern bleibt unberührt.

Fangdach bei Büchsenständen bis 7.000 J



Auszug Nr. 5.7.1

Bei teilgedeckten Schießständen mit einer Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende (bzw. eine Länge von 5 m) hinaus ist es in der Regel erforderlich, zumindest eine aktive Zuluftmöglichkeit vorzusehen.

Diese ist so auszulegen, dass eine Luftströmung in Richtung der freien Öffnung der Schießbahnüberdachung erfolgt und keine Rückströmungen auftreten können.

Beispiel: 25 m Schießstand DEVA – Wannsee

Schützenstand mit textilen Lufteinlasselementen an Rückwand des Schützenstandes



Raumschießanlagen

werden getrennt behandelt für:

- stationäres Schießen
- statisches Mehrdistanzschießen,
- dynamisches/ bewegungsorientiertes Schießen
 - RSA mit Bildwandanlage und Röhrenschießstände

Altbestandsregelung in Nr. 5.1.1 neu:

Bei bestehenden RSA können im Rahmen der Regelüberprüfungen die Vorgaben bzgl. Material und Festigkeiten dieser Richtlinie im eingebauten Zustand oftmals nicht vollständig geprüft werden.

In diesen Fällen hat der SSV durch eine Sichtprüfung des Ist-Zustandes der Bauteile eine sicherheitstechnische Bewertung durchzuführen.

Innenausbau

Schallabsorbierende Bekleidungen sind bei RSA für das stationäre Schießen wie folgt anzuordnen:

- bei Schießbahnen für das Schießen mit KW und LW bis zu einer E_0 von 200 J bis zu einer Entfernung von ≥ 2 m
- bei Schießbahnen für das Schießen mit KW bis zu einer E_0 von 1.500 J bis zu einer Entfernung von ≥ 5 m
- bei Schießbahnen für das Schießen mit LW bis zu einer E_0 von 7.000 J bis zu einer Entfernung von ≥ 10 m

Bestehende RLT – Anlagen

Vorhandene Mischluftsysteme, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind bei Regelüberprüfungen neu zu bewerten:

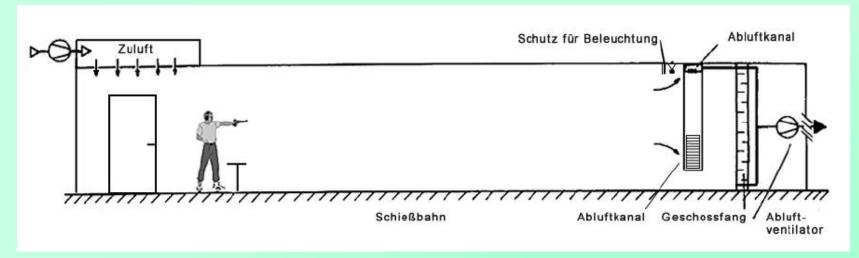
- Nebeltest zur Prüfung auf Rückströmungen
- bei speziellen RSA Erleichterungen möglich
- bei Nachbesserungen zeitliche Vorgaben durch SSV
 - i.d.R. bis zur nächsten Regelüberprüfung
- Nutzungsintensität und Mangelhaftigkeit der Anlage sind durch SSV zu bewerten
- Übergangsregelungen durch Nutzungseinschränkungen wie
 - Pausenzeiten
 - Verwendung schadstoffreduzierter Munition

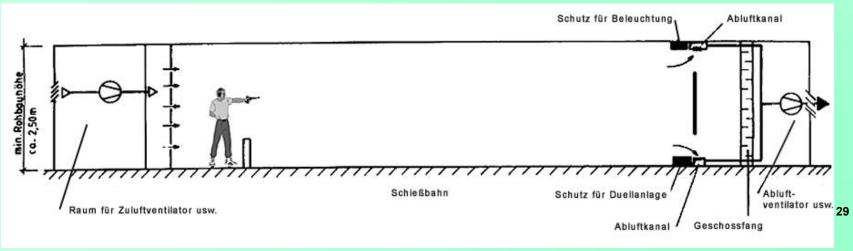
Vorbeugender Brandschutz

Ab sofort gilt:

- ➤ Bestandsschutz für B 2 Schaumstoffe nach 5.5.3.2 alt ist ersatzlos entfallen,
- > Teppich und textile Materialien sind in RSA unzulässig,
- > Baustoffe für Wand- und Deckenbekleidungen mind.
 - schwerentflammbar B 1 nach DIN 4102
 - C s1 d0 nach DIN EN 13501-1
- ► Bodenbelag C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1
- ▶ bei VL Waffen Bodenbelag ebenfalls nur noch schwer entflammbar
- Geschossfänge aus Putzwolle o. Holzkloben sind unzulässig

Verdrängungslüftung





behandelt:

- Biathlonschießstände (Sommer; Winter)
- Zielobjekte aus Stahl
- Silhouettenschießen
- Field-Target-Schießen
- Schießstände zum Schießen zur Belustigung

(Schießbuden)

Vogelschießstände

- Dieser Teil wurde trotz eines fertigen Entwurfs von D. Stiefel vollinhaltlich durch den BVSSV bearbeitet.
- Dabei war auch die Reduzierung der Vogeldicken für GK-Waffen fest gelegt worden. Grund für die Reduzierung waren Unfälle mit Verletzungen.
- Alle Anhörungen sowohl bei den DSB-Landesverbänden als auch bei den anderen schießsporttreibenden Verbänden ergaben keinerlei Einwände.
- Der BMI beabsichtigt eine zeitnahe Änderung, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.
- Bis dahin muß über Nr. 1.6 geprüft und entschieden werden.

Schießstände für Armbrüste

- 8.1 für 10 m und 30 m Schießentfernung
- 8.2 Schießstände für Hocharmbrüste
- 8.3 Schießstände für Feldarmbrüste

Hinweis in 9.7 zu Schrotfangsystemen:

Im konkreten Einzelfall sind alle Pläne, Berechnungen und Herleitungen durch einen SSV, der in der planerischen Umsetzung von Schrotfang- bzw. -rückhaltesystemen von Wurfscheibenanlagen Erfahrung besitzt, zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der gesamte Planungsansatz ist deshalb vollständig und nachvollziehbar darzulegen.





10.6.3 "Reinigung von RSA"

- > weiterhin Trennung in Regel- und Generalreinigung
- Für Regelreinigung bei Nutzung mit RF Kaliber .22 l.r. wird eine Phlegmatisierung unterstellt
- Stoffe besitzen damit keine Relevanz nach dem SprengG
- auch bei Generalreinigung kein Umgang mit Stoffen, die eine Relevanz i.S.d. SprengG besitzen
- ansonsten sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG
- > gewerbsmäßige Reinigung aufgenommen (§ 7 SprengG)

Die neuen Schießstandrichtlinien sind für alle Interessierten öffentlich zugänglich z.B.: auf den Websites des Bundesanzeigers, des DSB, seiner Landesverbände und des VuS:

www.bundesanzeiger.de

www.dsb.de/infothek/schiessstätten

www.vus-ev.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!